

# AMTSBLATT für die Stadt Fürstenberg/Havel

Fürstenberg, 21. April 2005

Nr. 4/2005 – 15. Jahrgang

Herausgeber: Stadt Fürstenberg/Havel,  
Der Bürgermeister

## Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen

- Der „Fürstenberger Anzeiger“ erscheint einmal im Monat und wird kostenlos an alle Haushalte der Stadt mit ihren Ortsteilen verteilt.
- Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Stadt Fürstenberg/Havel.
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellkosten

Geltungsbereich: Fürstenberg/Havel und die Ortsteile Altthymen, Barsdorf, Blumenow, Bredereiche, Himmelpfort, Steinförde, Tornow, Zootzen

## Inhaltsverzeichnis

- Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Fürstenberg/Havel (Straßenbaubeitragsatzung SBS) vom 17. 03. 2005 mit Bekanntmachungsanordnung
- Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Stadt Fürstenberg/Havel über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Uckermark-Havel“ mit Bekanntmachungsanordnung
- Öffentliche Bekanntmachung zum Wirtschaftsplan 2005 des Kommunalen Wohnungswirtschaftsbetriebes der Stadt Fürstenberg/Havel mit Bekanntmachungsanordnung
- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Vorwurfs des Bebauungsplanes Nr. 7 „Feldbäckerei“
- Pressemitteilung 07/2005 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft

Anlage 1 zur DS-Nr. 27/2005

## Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Fürstenberg/Havel (Straßenbaubeitragsatzung – SBS) vom 17.03.2005

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I. S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I. S. 59, 66), in Verbindung mit § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. Teil I, S. 231), in der derzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung Fürstenberg/Havel in ihrer Sitzung am 17.03.2005 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Erhebung des Beitrages (Anlagenbegriff § 8 KAG)

- (1) Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzern der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Fürstenberg/Havel Straßenbaubeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahme werden durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm wird durch die Stadt Fürstenberg/Havel formlos festgelegt; es kann bis zu seiner vollständigen Erfüllung jederzeit abgeändert werden.

- (3) Von der Beitrags'erhebung kann Abstand genommen werden, wenn der Beitragspflichtige mindestens den rechnerisch auf das Grundstück entfallenden Anteil gem. §§ 2 und 3 dieser Satzung auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung trägt.

### § 2

#### Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen für die beitragsfähige Maßnahme entstandenen Kosten ermittelt. Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für:
  1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen;
  2. den Wert der von der Stadt Fürstenberg/Havel aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme;
  3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung
    - a) der Fahrbahn;
    - b) von Mischflächen, sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen, einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen, Grünanlagen, der Aufstellung von Sitzbänken, Fahrradständern und Spielgeräten als Bestandteil der Mischfläche
    - c) von Geh- und Radwegen; auch kombiniert
    - d) der Beleuchtungseinrichtung;
    - e) der Entwässerungseinrichtung;
    - f) von Parkflächen, einschließlich Standspuren und Haltebuchten
    - g) von Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlage sind;
  4. die Inanspruchnahme Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.
- (2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
  1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
  2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunneln und Unterführungen mit den dazugehörenden Rampen.

### § 3

#### Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird jeweils für die einzelne Anlage, laut Bauprogramm nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (2) Der Aufwand für
  1. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus werden den Kosten für die Fahrbahn bzw. für die Mischfläche zugerechnet,
  2. Bord- und Kantensteine zwischen zwei Teileinrichtungen werden den Kosten der zur Straßenmitte näher gelegenen Teileinrichtung zugerechnet,
  3. Böschungen, Schutz- und Stützmauern werden den Kosten der Teileinrichtung zugerechnet, zu deren technologischer Notwendigkeit sie zu diesen bestimmt sind,
  4. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen werden den Kosten der Teileinrichtung zugerechnet, die von der Straßenmitte weiter entfernt ist.

§ 4

**Vorteilsbemessung**

- (1) Die Stadt Fürstenberg/Havel trägt den Anteil des beitragsfähigen Aufwandes nach Abs. 3, der
  - 1. auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Anlage durch die Allgemeinheit entfällt,
  - 2. bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt,
- (2) Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (3) Der Anteil der Stadt am Aufwand nach Abs.1 wird wie folgt festgesetzt:

Straßenart	Anteil der Stadt
<b>1. Anliegerstraßen</b>	
a) Fahrbahn	40 %
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	40 %
c) Parkflächen	40 %
d) Gehweg	40 %
e) Mischflächen	40 %
f) Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen	40 %
g) unselbständige Grünanlagen	40 %
<b>2. Haupteerschließungsstraßen</b>	
a) Fahrbahn	60 %
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	60 %
c) Parkflächen	50 %
d) Gehweg	50 %
e) kombinierter Geh- und Radweg	55 %
f) Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen	60 %
g) unselbständige Grünanlagen	50 %
<b>3. Hauptverkehrsstraßen</b>	
a) Fahrbahn	80 %
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	80 %
c) Parkflächen	50 %
d) Gehweg	50 %
e) kombinierter Geh- und Radweg	65 %
f) Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen	80 %
g) unselbständige Grünanlagen	50 %
<b>4. Außenbereichsstraßen (Ortsverbindungsstraßen)</b>	<b>92,5 %</b>

- (4) Mischfläche i. S. von Absatz 3 Ziffer 1 ist eine solche Fläche, bei der innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in Absatz 3 Ziffer 1 Buchstaben a - d genannten Teileinrichtungen miteinander kombiniert sind. Bei der Gliederung der Mischfläche wird ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichtet.
- (5) Im Sinne von Absatz 3 gelten als
  - 1. Anliegerstraßen:  
Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
  - 2. Haupteerschließungsstraßen:  
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind,
  - 3. Hauptverkehrsstraßen:  
Straßen, die neben der Erschließung von Grundstücken und neben der Aufnahme von innerörtlichem Durchgangsverkehr überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr und damit dem Ziel- und Quellverkehr außerhalb des Ortes dienen.
- (6) Für Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die in Absatz 3 nicht erfasst sind, bestimmt die Stadtverordnetenversammlung durch Satzung im Einzelfall die Anteile der Beitragspflichtigen.
- (7) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschußgeber nicht anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Stadt Fürstenberg/Havel zu verwenden.

§ 5

**Verteilung des umlagefähigen Ausbaaufwandes**

- (1) Der umlagefähige Ausbaaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke) und damit wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt. Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im Sinne des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffs. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
  - 1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
  - 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
  - 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
  - 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
    - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
    - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m zu ihr verläuft;
  - 5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 Buchstabe b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Nr. 4 Buchstabe b) der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und eine Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
  - 1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder
  - 2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 6

**Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke**

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Die Bewertung eines Vollgeschosses richtet sich nach § 2 Abs. 4 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der jeweils geltenden Fassung. Kirchengebäude werden stets als einge-

schossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss nach § 2 Abs 4 BbgBauO, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,
  1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und 2)
    - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
    - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNV die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen gerundet,
    - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
    - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
    - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
    - f) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlage bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der abzurechnenden Anlage überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchstabe a -;
  2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 Buchstabe a bzw. Buchstaben d-f oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 Buchstabe b bzw. c überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 Buchstabe b bzw. c;
  3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
    - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wobei mindestens die zulässige Zahl der Vollgeschosse maßgeblich ist
    - b) unbebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse, die die nähere Umgebung prägt.
- (4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird erhöht um
  1. **0,5**, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 3, 4 und 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
  2. **1,0** wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

### § 7

#### Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
  1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauer-

- kleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden **0,5**,
2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
  - a) sie ohne Bebauung sind, bei
    - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen **0,0167**,
    - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland **0,0333**,
    - cc) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau) **1,0**,
  - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) **0,5**
  - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt **1,0** mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, Restfläche gilt Buchstabe a),
  - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt **1,0** mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchstabe b),
  - e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt **1,5** mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchstabe a),
  - f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
    - aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, **1,5**, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
    - bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung **1,0** mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss für die Restfläche gilt Buchstabe a),

- (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

### § 8

#### Grundstücke an mehreren Ausbastraßen

Bei Eckgrundstücken wird der sich nach § 1 ergebene Beitrag nur zu zwei Dritteln erhoben. Den Beitragsausfall trägt die Stadt Fürstenberg/Havel.

### § 9

#### Entstehung der sachlichen Beitragspflicht

- (1) Die sachliche Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) Eine Maßnahme oder Teilmaßnahme ist abgeschlossen, wenn sie technisch entsprechend dem Bauprogramm fertiggestellt und tatsächlich und rechtlich beendet ist und der Gesamtaufwand feststellbar ist.

### § 10

#### Vorausleistungen und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen endgültigen Beitragsschuld erheben. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragspflicht zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.
- (2) Der Straßenbaubeitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussicht-

lichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Abschluß eines Ablösevertrages besteht nicht.

### § 11

#### Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz stattfindenden Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Beitragspflichtige sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Stadt zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlicher Feststellung von Berechnungsgrundlagen durch die Stadt die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner für die selbe Schuld,

### § 12

#### Fälligkeit

Der Beitrag und die Vorausleistung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

### § 13

#### Kostensatz für Grundstückszufahrten

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstückszufahrt zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen ist der Stadt zu ersetzen. Der Aufwand und die Kosten bestimmen sich nach der tatsächlichen Höhe.
- (2) Die Stadt kann den Ersatz der Mehrkosten für den Bau und die Unterhaltung einer Überfahrt über einen Geh- oder Radweg verlangen, wenn ein Geh- oder Radweg aufwendiger hergestellt, erneuert oder verändert wird, als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis für einen solchen Geh- oder Radweg entspricht.
- (3) Die Ersatzansprüche nach den Absätzen 1 und 2 entstehen mit der Herstellung der Benutzbarkeit der Grundstückszufahrt oder der Überfahrt über den Geh- oder Radweg, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (4) Für den Kreis der Ersatzpflichtigen gilt § 11 entsprechend. Im übrigen gelten die Vorschriften dieser Satzung

### § 14

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.02.2004 in Kraft. Gleichzeitig treten die Straßenausbaubeitragsatzungen der Gemeinde Althymen vom 30.07.2001; Gemeinde Barsdorf vom 28.08.2001; Gemeinde Blumenow vom 20.06.2001; Gemeinde Bredereiche vom 14.06.2001; Stadt Fürstenberg/Havel vom 27.09.2001; Gemeinde Himmelpfort vom 27.05.2002; Gemeinde Steinförde vom 20.07.2001; Gemeinde Tornow vom 11.07.2001 und Gemeinde Zootzen vom 20.08.1996 außer Kraft.

Fürstenberg/Havel, den 17.03.2005

Philipp  
Bürgermeister

## Bekanntmachungsanordnung

Die

### Satzung

#### über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Fürstenberg/Havel (Straßenbaubeitragsatzung – SBS) vom 17. 03. 2005

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung kann gegen diese Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Fürstenberg/Havel (Straßenbaubeitragsatzung – SBS) vom 17. 03. 2005 nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Fürstenberg/Havel (Straßenbaubeitragsatzung – SBS) vom 17.03.2005 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister/die Kommunalaufsicht hat den Beschluss zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Fürstenberg/Havel (Straßenbaubeitragsatzung – SBS) vom 17. 03. 2005 vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fürstenberg/Havel, den 04. 04. 2005

Philipp

Anlage zur DS-Nr.: 28/2005

## Satzung der Stadt Fürstenberg/Havel über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Uckermark-Havel“ Vom 17.03.2005

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. Bbg. I S. 398) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 80 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302), in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 17.03.2005 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Uckermark-Havel“ beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

Die Stadt Fürstenberg/Havel mit ihren Ortsteilen Althymen, Barsdorf, Blumenow, Bredereiche, Himmelpfort, Steinförde, Tornow und Zootzen ist aufgrund § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14) in der zur Zeit gültigen Fassung für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Stadtgebiet gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Uckermark-Havel“. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz